

Az.: II-2/ 028-2/13
924-12/1

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages der Gemeinde Flintsbach a.Inn

Aufgrund des Art. 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Flintsbach a.Inn folgende Satzung:

§ 1

Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kur- einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sich verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2

Kurgebiet

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I und II. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Flintsbach a.Inn, Au, Falkenstein, Erlach und den Gemeindeteil Tiefenbach mit den Anwesen am Auweg.
Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet des Gemeindeteiles Fischbach a.Inn und den Gemeindeteil Tiefenbach mit den Anwesen an der Nußdorfer Straße.
- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1: 25.000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann.

§ 3

Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4

Höhe des Kurbeitrages

- (1) Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet.
Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.
- (2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
 1. im Kurbezirk I 1,00 €
 2. im Kurbezirk II 0,80 €
- (3) Personen bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

§ 5

Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

- (1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht in der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden.

§ 6

Einhebung und Haftung

- (1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen schriftlich zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber den Eingang des Beitrages.
- (2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende, am Vierteljahresende oder während des vierten Vierteljahres abgeführt wird.
- (3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht in der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrags. Für Personen, die vom Kurbeitrag befreit sind (§ 4 Abs. 3), ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

- (1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner, haben einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.
Für Kinder, die einkommenssteuerrechtlich dem Haushalt des Beitragspflichtigen zugerechnet werden und die nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, ist der Kurbeitrag nach § 4 zu entrichten.
Übersteigt der gesamte, nach § 4 ermittelte Kurbeitrag die Höhe des pauschalen Kurbeitrags nach § 7 Abs. 2, so wird der in Abs. 2 genannte pauschale Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt
 1. im Kurbezirk I 25,00 €
 2. im Kurbezirk II 20,00 €
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

- (4) Der beitragspflichtige Zeitraum erstreckt sich vom 01. Mai bis 30. September. Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 01. Mai. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 01. Mai ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen.
- (5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 01. Mai eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.
- (6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme des § 4 Abs. 2 am 01. Januar 2016 in Kraft.
- (2) § 4 Abs. 2 tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02. Dezember 2015 außer Kraft.

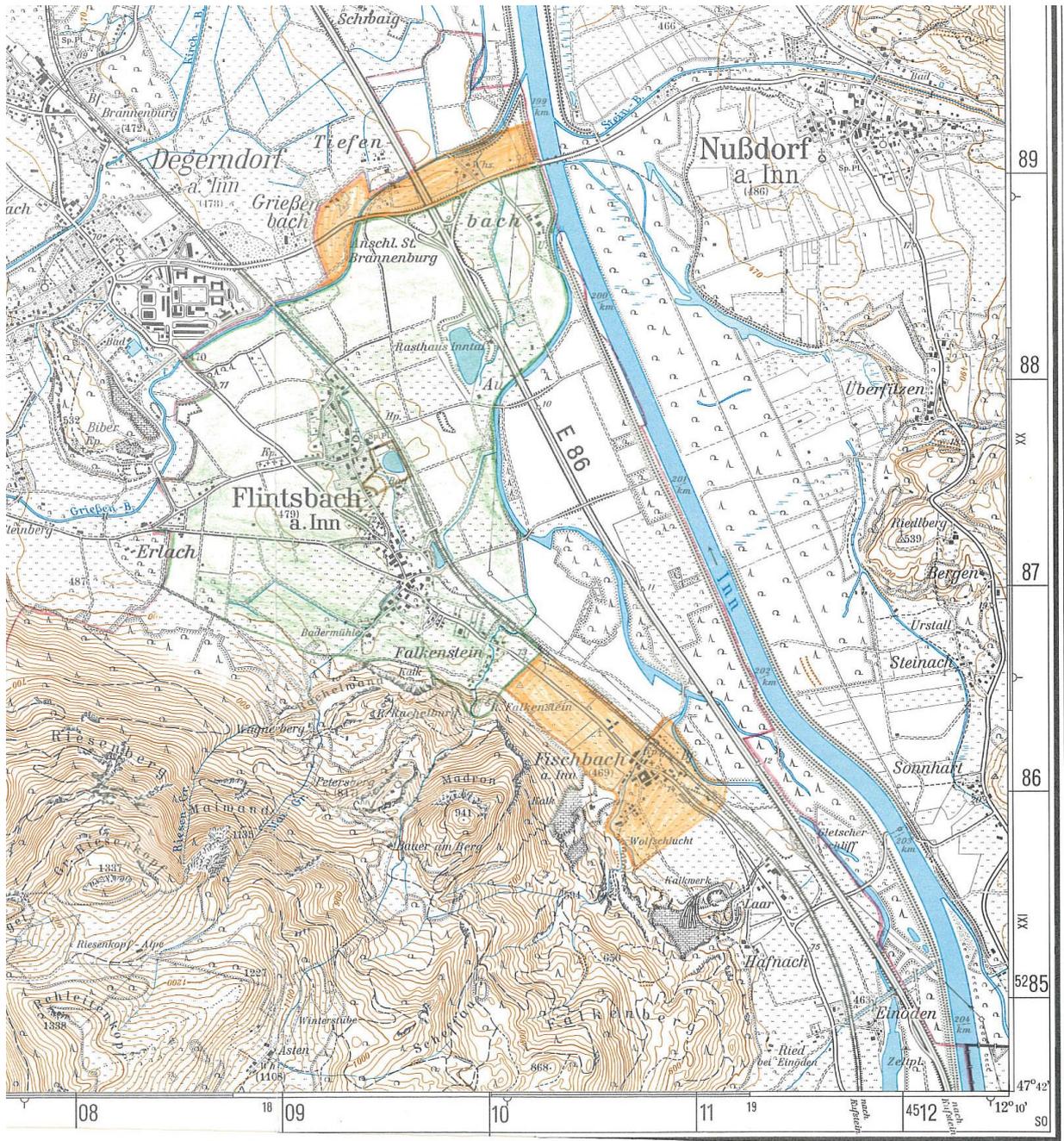
Flintsbach a.Inn, 11. April 2016

Gemeinde Flintsbach a.Inn

Stefan Lederwascher

Erster Bürgermeister

Kurbezirskarte siehe Seite 5!



Zeichenerklärung:

— = Gemeindegrenze

■ = Kurbezirk I

■ = Kurbezirk II

■ = Kurzentrum (Haus des Gastes, Kurpark mit Musikpavillon, Wandelhalle und Pergola, Schwimmbad).